

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
ha. 1520

vom 10. Juni 1969

Aufnahme der Kirche Titterten in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Kirche von Titterten liegt inmitten des Dorfes auf einem Friedhof. Sie war dem hl. Martin geweiht und wird erstmals im 12. Jahrhundert erwähnt. 1529 wurde sie Eigentum der Stadt Basel.

Nach der Einführung der Reformation erhielt die Kapelle 1537 eine Kanzel. Im 17. und 18. Jahrhundert folgen zahlreiche bauliche Veränderungen und Vergrösserungen. Dabei wurde der Südeingang an die Westseite verlegt. Die Friedhofmauer und ihr Tor sind heute verschwunden.

Die Kirche präsentiert sich heute als rechteckiger Baukörper unter ungebrochenem giebelbündigem Satteldach. Auf dem First in der Nähe des Westgiebels sitzt ein vierkantiger Dachreiter mit leicht gebrochenem Spitzhelm. An den beiden Längsseiten sitzen je zwei spitzbogige Fenster. Ueber dem Vorhallendach ist ein Kalkateinrelief mit dem Baselstab und der Jahreszahl 1560 eingesetzt.

Das Innere deckt eine Holzleistendecke. Die Fluchten der Längswände neigen oben nach aussen. Die Ostpartie mit Kanzel und Abendmahlstisch liegt etwas höher. Alle Fenster schliessen innen im Stichbogen. Von der Ausstattung erhielten sich die Kanzel mit dem Datum 1537, die älteste des Kantons, der Pfarrstuhl, der zweistützige Tischaltar von 1642 aus Kalkstein.

Die Kapellenartige Kirche prägt noch die mittelalterliche Architektur trotz den späteren Veränderungen und Vergrösserungen. Sie ist eine der wenigen des Kantons, die sich als ehemalige Kapelle inmitten eines Haufendorfes als dessen Dominante erhebt.

Der Gemeinderat von Titterten hat sich mit Schreiben vom 16. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

:///: Die Kirche mit Hof, gelegen auf Parzelle Nr. 199, ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt, bzw. der Gemeindeverwaltung, nach Rücksprache bei der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde eingereicht worden ist, ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Titterten

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an das Grundbuchamt Waldenburg
- an das Hochbauamt, Abtl. Kirchen und Pfarrhäuser
- an das Polizeikommando
- an das Baupolizeiamt (2)
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

